



REGLEMENT ÜBER DAS ABWASSER

DER GEMEINDE WALZENHAUSEN

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
Art. 1	Zweck	5
Art. 2	Grundsätze der Entwässerung	5
Art. 3	Zuständigkeit	5
Art. 4	Entwässerungssystem	5
Art. 5	Öffentliche Abwasseranlagen	6
Art. 6	Private Abwasseranlagen	6
Art. 7	Kataster	6
Art. 8	Übernahme von privaten Anlagen	6
Art. 9	Durchleitung	7
Art. 10	Mitbenützungsberechtigung	7
II.	ANSCHLUSSPFLICHT	7
Art. 11	Anschlusspflicht	7
Art. 12	Ausnahmen von der Anschlusspflicht	7
III.	BEWILLIGUNG UND KONTROLLE	8
Art. 13	Bewilligungspflicht	8
Art. 14	Gesuch	8
Art. 15	Abnahme	9
Art. 16	Ausführungspläne	9
Art. 17	Bewilligungs- und Kontrollgebühren	9
IV.	TECHNISCHE VORSCHRIFTEN	10
Art. 18	Allgemeine technische Vorschriften	10
Art. 19	Einleitung von Abwasser	10
Art. 20	Unverschmutztes Abwasser	11
Art. 21	Einleitung in ein Gewässer	11
Art. 22	Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen	11
Art. 23	Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge	11
Art. 24	Hausanschlüsse	11
V.	UNTERHALT UND BETRIEB	11
Art. 25	Funktionsfähigkeit	11
Art. 26	Kontrolle, Wartung und Erneuerung privater Abwasseranlagen	12

Art. 27	Entleerungen	12
Art. 28	Unterhalts- und Erneuerungsplanung	12
VI.	FINANZIELLES	13
1.	Allgemeines	13
Art. 29	Finanzierung öffentlicher Anlagen	13
Art. 30	Rechnungsführung	13
Art. 31	Finanzplanung	13
Art. 32	Finanzierung privater Anlagen	13
2.	Anschlussgebühren	14
Art. 33	Grundsatz	14
Art. 34	Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser	14
Art. 35	Anschlussgebühr für unverschmutztes Abwasser	15
Art. 36	Anschlussgebühr für die Benützung öffentlicher Anlagen des Kantons	15
Art. 37	Höhe der Anschlussgebühr	16
Art. 38	Fälligkeit der Anschlussgebühren; Zahlungspflicht	16
Art. 39	Gesetzliches Grundpfandrecht	16
3.	Benützungsgebühren	17
Art. 40	Grundsatz	17
Art. 41	Benützungsggebühr für verschmutztes Abwasser (Schmutzwasser-Mengengebühr)	17
Art. 42	Benützungsggebühr für unverschmutztes Abwasser (Meteorwassergebühr)	17
Art. 43	Fälligkeit der Benützungsggebühren	18
Art. 44	Benützungsggebühren für die Nutzung öffentlicher Anlagen des Kantons	18
Art. 45	Benützungsggebühren-Tarif	18
VII.	SCHLUSS-, STRAF- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	18
Art. 46	Vorbehalte des eidgenössischen und kantonalen Rechts	18
Art. 47	Rechtsschutz	18
Art. 48	Unbefugte Handlungen	19
Art. 49	Strafbestimmungen	19
Art. 50	Übergangsbestimmungen	19
Art. 51	Aufhebung bisherigen Rechts	19
Art. 52	Referendum und Inkrafttreten	19

VIII. GENEHMIGUNGSVERMERK	19
Genehmigungsvermerk	19
Anhang	21
Definitionen/Abkürzungen	21

Die Einwohnergemeinde Walzenhausen erlässt gestützt auf Art. 7 lit. d der Gemeindeordnung vom 19. Dezember 2000 sowie Art. 8 des kantonalen Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes¹ folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen. Es regelt die Entwässerung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der dazu nötigen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sowie deren Finanzierung.

Art. 2 Grundsätze der Entwässerung

- 1) In den natürlichen Wasserkreislauf sind möglichst wenige Eingriffe vorzunehmen.
- 2) Die Gewässer sind als Vorfluter zu schonen.
- 3) Oberflächen sollen möglichst nicht versiegelt werden. Trotzdem anfallendes unverschmutztes Abwasser ist grundsätzlich versickern zu lassen oder über eine Retention langsam abzuleiten.
- 4) Verschmutztes Abwasser ist effizient zu sammeln, abzuleiten und zu reinigen.

Art. 3 Zuständigkeit

- 1) Der Vollzug dieses Reglements² obliegt dem Gemeinderat, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er umfasst insbesondere:
 - a) Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen;
 - b) Nachführung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP);
 - c) Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens;
 - d) die Aufsicht über die privaten Abwasseranlagen, soweit nicht das kantonale Amt für Umwelt zuständig ist.³
- 2) Der Gemeinderat kann zum Vollzug der Gewässerschutzaufgaben eine Wasser-/Abwasserkommission sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private beiziehen.⁴

Art. 4 Entwässerungssystem

Das Entwässerungssystem sowie der durch öffentliche Kanäle und Sanierungsleitungen erschlossene Bereich der öffentlichen Kanalisation richten sich nach den Angaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP).

¹ UGsG (bGS 814.0)

² Art. 8 UGsG

³ Art. 59 UGsG

⁴ Art. 9 UGsG

Art. 5 Öffentliche Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen:

- a) die kommunalen Leitungssysteme für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser sowie die Anlagen zur Abwasserbehandlung gemäss den Angaben des GEP;
- b) die Leitungssysteme für Strassenabwasser der Kantonsstrassen⁵ im Eigentum des Kantons;
- c) die Leitungssysteme für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser sowie die Anlagen zur Abwasserbehandlung des Abwasserverbands Altenrhein (AVA).

Art. 6 Private Abwasseranlagen

- 1) Private Abwasseranlagen umfassen die übrigen Abwasseranlagen, welche der Liegenschaftsentwässerung sowie der Abwasservorbehandlung oder -reinigung dienen. Dabei wird die Anbohrung des öffentlichen Kanals der privaten Anlage zugeordnet.
- 2) Hausinstallationen sind keine privaten Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements.

Art. 7 Kataster

- 1) Die Gemeinde führt einen Kataster der kommunalen öffentlichen und der privaten Abwasseranlagen.
- 2) Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwasser anfallen, haben alle für die Führung des Kanalisationskataster erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 3) Es ist eine Koordination mit den anderen Werken anzustreben.

Art. 8 Übernahme von privaten Anlagen

- 1) Die Gemeinde kann private Abwasseranlagen übernehmen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
- 2) Ist eine gütliche Übernahme nicht möglich, kann die Anlage nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Zwangsabtretung⁶ enteignet werden.
- 3) Die Gemeinde kann private Anlagen auf Begehren der Eigentümer unter folgenden Voraussetzungen übernehmen (kumulative Erfüllung von lit. a-c):
 - a) Die Anlage befindet sich in einem baulich und technisch einwandfreien Zustand (keine Sanierungsmassnahmen der Dringlichkeitsstufen 0, 1 oder 2 gemäss VSA-Richtlinie „Zustandsbeurteilung von Entwässerungsanlagen“; Ausgabe 1992),
 - b) es sind minimal drei Liegenschaften angeschlossen und
 - c) die Übernahme erfolgt unentgeltlich.

⁵ Art. 71 Strassengesetz (StrG; bGS 731.11)

⁶ Enteignungsgesetz (bGS 711.1)

Art. 9 Durchleitung

- 1) Erklärt sich ein Grundeigentümer mit der Durchleitung öffentlicher oder im öffentlichen Interesse liegender Kanäle nicht einverstanden, so kann nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Zwangsabtretung⁷ enteignet werden.
- 2) In den übrigen Fällen richten sich die Durchleitungsrechte nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.⁸
- 3) Die Dienstbarkeiten sind im Grundbuch einzutragen.

Art. 10 Mitbenützungsrecht

Eigentümer von Abwasseranlagen können durch den Gemeinderat verpflichtet werden, Dritten die Mitbenützung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten. Im Streitfall legt der Richter die Höhe der Entschädigung fest.

II. ANSCHLUSSPFLICHT

Art. 11 Anschlusspflicht

- 1) Im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 2) Der Bereich der öffentlichen Kanalisation⁹ umfasst:
 - a) Bauzonen;
 - b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
 - c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- 3) Wo eine private oder öffentliche Meteorwasserkanalisation besteht, muss unverschmutztes Abwasser, welches nicht versickert oder direkt in einen Vorfluter eingeleitet werden kann, in diese eingeleitet werden.
- 4) Wird durch den Neubau eines Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder längstens innert 12 Monaten nach seiner Vollendung zu erfolgen. Die Wasser-/Abwasserkommission trifft die entsprechenden Anordnungen.

Art. 12 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

- 1) Mit der Zustimmung des kantonalen Amtes für Umwelt können Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligt werden, wenn ein Anschluss nicht zweckmässig oder nicht zumutbar ist.¹⁰
- 2) Die Ausnahmen der Anschlusspflicht sind im Grundbuch einzutragen.

⁷ Enteignungsgesetz (bGS 711.1)

⁸ Art. 676 und 691 ZGB (SR 210)

⁹ Art. 11 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20)

¹⁰ Art. 79 Abs. 2 UGsG

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Art. 13 Bewilligungspflicht

- 1) Für den Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich. Eine solche ist auch erforderlich für bauliche Änderungen und für Nutzungsänderungen sowie für Änderungen im Maschinenpark oder bei betrieblichen Abläufen in Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, sofern sie Auswirkungen auf Menge oder Zusammensetzung des Abwassers haben.¹¹
- 2) Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach Art. 79 Abs. 2 und 3 resp. Art. 80 und 81 des kantonalen Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes sowie der weiteren Spezialgesetzgebung.
- 3) Abwassereinleitungen in ein öffentliches Gewässer sind bewilligungspflichtig.¹²
- 4) Für den Neu- und Umbau von Versickerungsanlagen ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich.¹³ Ausgenommen sind Anlagen geringer Grösse ausserhalb von Grundwasserschutzzonen und -arealen, in denen die Versickerung über den belebten Bodenhorizont erfolgt.
- 5) Nachträgliche Änderungen oder Abweichungen vom genehmigten Projekt sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Art. 14 Gesuch

- 1) Mit dem Gesuch sind die von Grundeigentümer/-innen, Bauherrschaft und Planverfasser unterzeichneten Pläne und Unterlagen gemäss Art. 47 der kantonalen Bauverordnung¹⁴ einzureichen. Bezüglich Abwasserbeseitigung haben die Unterlagen Auskunft zu geben über:
 - a) Herkunft, Art und Menge des Abwassers;
 - b) vorgesehene Abwasserbehandlungs- und -vorbehandlungsanlagen;
 - c) den Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen resp. Gewässer;
 - d) die Abwasser-Versickerung und deren Funktionsfähigkeit;
 - e) Abwasser-Rückhaltmassnahmen (Retention);
 - f) Regenwassernutzungsanlagen.
- 2) Dem Gesuch sind insbesondere beizulegen:
 - a) Kopie des gültigen Kanalisationskatasterplanes der Liegenschaft mit den Abwasserleitungen bis zu den Anschlusspunkten an die öffentlichen Abwasseranlagen resp. den Einleitungsstellen privater Anlagen in öffentliche Gewässer;

¹¹ Art. 79 Abs. 1 UGsG

¹² Art. 7 Abs. 1 und 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20)

¹³ Art. 7 Abs. 1 und 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.209)

¹⁴ Art. 47 BauV (bGS 721.11)

- b) Entwässerungsplan des Gebäudes (abwassertechnische Hausinstallationen) mit den Angaben zu Material, Durchmesser und Gefälle der Leitungen, Lage und Grösse von Schächten sowie die Projekthöhen;
 - c) Durchleitungsrechte durch Grundstücke Dritter;
 - d) Zustandsprotokolle bestehender, weiterzubeneützender Leitungen; die Baubewilligungskommission kann nötigenfalls das Kanalfernsehprotokoll nachfordern;
 - e) Bemessungsgrundlagen zur Berechnung der Anschlussgebühr nach Art. 34 bzw. 35 dieses Reglements.
- 3) Bei geringfügigen Vorhaben kann die Baubewilligungskommission die Eingabe vereinfachter Unterlagen gestatten.

Art. 15 Abnahme

- 1) Die Bauherrschaft ist verpflichtet, die Fertigstellung der Anlage oder von Teilen davon (Kanäle: uneingedeckt) der Baubewilligungskommission zu melden. Erst nachdem diese festgestellt hat, dass die Anlage richtig ausgeführt wurde, ist die Inbetriebsetzung zulässig. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.
- 2) Ist eine direkte Kontrolle von Kanälen anlagebedingt nicht möglich oder wird die Meldung der Fertigstellung unterlassen, kann ein Fernsehprotokoll zulasten der Bauherrschaft angeordnet werden. Ergibt die Kontrolle Anhaltspunkte für Leitungsmängel oder legen Grundwasserschutzaspekte dies nahe, kann zusätzlich eine Dichtheitsprüfung zulasten der Bauherrschaft verlangt werden.
- 3) Für die Kontrolle sind die Anlagen in geeigneter Weise zu reinigen. Für die Abnahme nötige Arbeitskräfte und Geräte sind von der Bauherrschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 4) Bei Kanälen, welche vor der Abnahme wieder eingedeckt wurden, kann eine Freilegung zulasten der Bauherrschaft verlangt werden.

Art. 16 Ausführungspläne

- 1) Mit der Bewilligung der Ausführungspläne wird der Bauherrschaft ein Depot von CHF 1'000.– in Rechnung gestellt. Dieses wird nach Eingang der nachgeführten Ausführungspläne wieder zurückerstattet. Eine Verzinsung ist ausgeschlossen.
- 2) Die Ausführungspläne sind bis zur Bauabnahme der Baubewilligungskommission einzureichen, wenn vorhanden zusätzlich in digitaler Form. Die Pläne beinhalten nebst dem Leitungsdurchmesser und Rohrmaterial auch die Einmasse aller Schächte, Abzweiger und Richtungsänderungen.
- 3) Werden die Ausführungspläne nicht bis zur Bauabnahme abgegeben, kann die Baubewilligungskommission bei der Abnahme die nötigen Daten selbst erheben bzw. erheben lassen. Die Kosten für diese Arbeiten werden der Bauherrschaft belastet bzw. mit dem Depot verrechnet.

Art. 17 Bewilligungs- und Kontrollgebühren

- 1) Für die Prüfung der Gesuche, die Kontrolle und allfällige Nachkontrollen der privaten Abwasseranlagen werden Gebühren erhoben.
- 2) Der Gemeinderat erlässt einen Tarif.¹⁵

IV. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 18 Allgemeine technische Vorschriften

- 1) Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung der Abwasseranlagen sind grundsätzlich die Richtlinien und Normen der Fachverbände massgebend, im Besonderen des SIA und des VSA. Für Schmutzwasserleitungen gelten zusätzlich die Vorschriften des Abwasserverbands Altenrhein (AVA).
- 2) Soweit zweckmässig, kann der Gemeinderat davon abweichende oder zusätzliche technische Vorschriften erlassen.

Art. 19 Einleitung von Abwasser

- 1) Abwasser, welches die Abwasseranlagen oder deren Betrieb gefährdet, die Klärschlammqualität oder die Qualität der Gewässer beeinträchtigt, ist auf Kosten des Verursachers anderweitig zu entsorgen oder durch ein angepasstes Verfahren vorzubehandeln.¹⁶
- 2) Verboten ist insbesondere die Einleitung folgender Stoffe:
 - a) feste und flüssige Siedlungs-, Gewerbe- und Industrie-Abfälle;
 - b) Abwasser, welches den Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung widerspricht;¹⁷
 - c) giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen;
 - d) feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.;
 - e) Öle, Fette, Emulsionen;
 - f) Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.;
 - g) Gase und Dämpfe aller Art;
 - h) Jauche, Mistsaft, Silosaft;
 - i) Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen);
 - j) warmes Wasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

¹⁵ Art. 10 und 12 Gesetz über die Gebühren der Gemeinden (Gebührentarif für die Gemeinden; bGS 153.2)

¹⁶ Art. 7 sowie Anhang 3 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)

¹⁷ Anhang 3 Gewässerschutzverordnung

- 3) Der Anschluss von Einrichtungen zur Beimischung von Abfällen zum Abwasser (z.B. Küchenabfallzerkleinerer, Kompaktoren für Speise- und Küchenabfälle, welche das Presswasser in die Kanalisation einleiten) ist nicht gestattet.

Art. 20 Unverschmutztes Abwasser

Unverschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen, soweit das technisch möglich ist und die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten ist es abzuleiten. Dabei sind Retentionsmassnahmen zu treffen. Massgebend ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Art. 21 Einleitung in ein Gewässer

- 1) Bei der Einleitung von Abwasser in ein öffentliches Gewässer sind die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die physikalische, chemische und biologische Beeinträchtigung des Gewässers vermieden oder gering gehalten werden kann.¹⁸
- 2) Die Massnahmen eines allfälligen Regionalen Entwässerungsplanes (REP) bleiben vorbehalten.¹⁹

Art. 22 Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen

Die Gemeinde bereitet die zur Vorsorge gegen Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen notwendigen Absperr- und Rückhaltemassnahmen gemäss dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) vor.

Art. 23 Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge

- 1) Die Entwässerung von Garagen und Garagenvorplätzen richtet sich nach den kantonalen Richtlinien des Departements Bau und Umwelt über die gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung von Garagen und Abstellplätzen für Motorfahrzeuge.²⁰
- 2) Danach sind Einstellgaragen u.a. mit einem flüssigkeitsdichten Boden mit Gefälle zur Entwässerungsanlage zu erstellen. Die Entwässerung hat entweder mittels Totschacht oder durch einen Kanalisationsanschluss zu erfolgen.
- 3) Neue Abstellplätze sind vorzugsweise durchlässig zu befestigen. Wo dies nicht möglich ist, muss das anfallende Abwasser versickert werden.

Art. 24 Hausanschlüsse

Doppelschächte für Meteor- und Schmutzwasser sind unzulässig.

¹⁸ Anhänge 1 und 2 Gewässerschutzverordnung (GschV; SR 814.201)

¹⁹ Art. 4 Abs. 4 Gewässerschutzverordnung

²⁰ Version vom 1. Januar 2006

V. UNTERHALT UND BETRIEB

Art. 25 Funktionsfähigkeit

Die Abwasseranlagen müssen ständig in einem Zustand sein, in dem sie einwandfrei funktionieren und weder Umwelt noch Bevölkerung gefährden. Die Abwasseranlagen sind regelmässig zu kontrollieren und zu warten.

Art. 26 Kontrolle, Wartung und Erneuerung privater Abwasseranlagen

- 1) Die Wasser-/Abwasserkommission kontrolliert private Abwasseranlagen; sie kann Wartungsintervalle festlegen.
- 2) Bei An-, Um- und Ausbauten, die sich auf das Abwasser auswirken, ist bei der Eingabe des Baugesuchs der Zustand von privaten Hausanschlussleitungen nachzuweisen.
- 3) Im Rahmen der Sanierung öffentlicher Kanalisationen lässt die Wasser-/Abwasserkommission die angeschlossenen privaten Zuleitungen auf ihren Zustand hin mituntersuchen. Die anteilmässigen Kosten werden auf die Eigentümer überwält.
- 4) Werden bei privaten Anlagen Mängel festgestellt, ordnet die Wasser-/Abwasserkommission die Sanierung oder die Erneuerung sowie eine Frist zur Ausführung dieser Arbeiten an.
- 5) Werden die verfügten Massnahmen in der vorgegebenen Frist nicht ausgeführt, kann die Wasser-/Abwasserkommission diese auf Kosten des Eigentümers vornehmen lassen.²¹
- 6) Für die Kontrolle resp. den Unterhalt privater Abwasseranlagen erlässt der Gemeinderat einen Tarif.²²
- 7) Werden öffentliche Kanalisationsanlagen ergänzt, erneuert oder saniert, übernimmt der Grundeigentümer die Kosten für die bauliche Anpassung der Liegenschaftsentwässerung. Planung und Bauleitung gehen zulasten der Gemeinde, wenn die privaten Sanierungsarbeiten mit denen der öffentlichen Kanalisation ausgeführt werden.

Art. 27 Entleerungen

- 1) Absetz- und Abwasserstapelgruben sind jährlich mindestens einmal zu entleeren. Es ist ein Abnahmevertrag mit der Gemeinde abzuschliessen.
- 2) Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind regelmässig zu entleeren. Der Inhalt ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.²³
- 3) Die Wasser-/Abwasserkommission kann einen Entsorgungsnachweis verlangen.

Art. 28 Unterhalts- und Erneuerungsplanung

Der Gemeinderat erstellt eine langfristige Grobplanung für den Unterhalt und die Erneuerung der kommunalen Abwasseranlagen.

²¹ Art. 83 Abs. 1 UGsG

²² Gesetz über die Gebühren der Gemeinden (Gebührentarif für die Gemeinden; bGS 153.2)

²³ Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610)

VI. FINANZIELLES

1. Allgemeines

Art. 29 Finanzierung öffentlicher Anlagen²⁴

- 1) Öffentliche Abwasseranlagen werden durch Beiträge und verursachergerechte Gebühren finanziert.
- 2) Zur Deckung der aus Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Kontrolle, Rückstellungen und Amortisation der öffentlichen Abwasseranlagen anfallenden Kosten, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern Anschlussgebühren und wiederkehrende Benützungsgebühren.

Art. 30 Rechnungsführung²⁵

- 1) Die Rechnung für die öffentlichen Anlagen wird als Spezialfinanzierung geführt. Die Einnahmen sind zweckgebunden.
- 2) Die Rechnung ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten.

Art. 31 Finanzplanung

- 1) Der Gemeinderat erstellt eine Finanzplanung für die öffentlichen Anlagen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren. Die Finanzplanung wird jährlich nachgeführt.
- 2) Die Finanzplanung enthält folgende Angaben:
 - a) Bedarf für den Ausbau und die Erneuerung;
 - b) Bedarf für den Betrieb und Unterhalt;
 - c) Bedarf für Abschreibungen und Zinsen;
 - d) Abgaben an den kantonalen Gewässerschutzfonds;
 - e) Abgaben an den eidgenössischen Gewässerschutzfonds;
 - f) Betriebskostenbeiträge an den Abwasserverband Altenrhein;
 - g) administrative Aufwendungen.

Art. 32 Finanzierung privater Anlagen

- 1) Private Anlagen werden durch die Grundeigentümer finanziert. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Abwasseranlagen aufgrund eines Systemwechsels.
- 2) Die Kostenanteile von mehreren Grundeigentümern an eine private Anlage werden, soweit keine anderen privatrechtlichen Abmachungen bestehen, bei Kanalisationsleitungen aufgrund der Längenanteile der gemeinsamen Kanalabschnitte, bei unterschiedlicher Nutzungsintensität resp. bei Kleinkläranlagen aufgrund der theoretischen Einwohnergleichwerte, ermittelt.

²⁴ Art. 65 UGsG

²⁵ Art. 33 Umwelt- und Gewässerschutzverordnung (UGsV; bGS 814.01)

2. Anschlussgebühren

Art. 33 Grundsatz²⁶

- 1) Für den erstmaligen Anschluss an öffentliche Anlagen haben Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten. Die Abfuhr auf eine öffentliche Anlage ist dem Anschluss gleichgestellt.
- 2) Bezahlte Anschlussgebühren werden nicht zurückerstattet.

Art. 34 Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser

- 1) Bemessungsgrundlagen der Anschlussgebühr:
 - a) Bei Wohnbauten setzt sich die Anschlussgebühr aus den nachstehenden Teilbeträgen zusammen:
 - ein Pauschalbetrag pro angeschlossenes Gebäude
 - zusätzlich ein Pauschalbetrag pro Wohneinheit
 - zusätzlich eine Gebühr pro m² anrechenbare Geschossfläche²⁷ sämtlicher Geschosse der Baute. Im Falle von nur dreiseitig geschlossenen Gebäudeteilen, welche an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden, wird als Bemessungsgrundlage die Grundrissfläche (Aussenmass) zugrunde gelegt.
 - b) Bei Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie Industriebauten wird die Anschlussgebühr nach Bewohnergleichwerten berechnet. Drei Berechnungseinheiten entsprechen einem Bewohnergleichwert. Einer Berechnungseinheit entsprechen:
 - 16 m² Büro
 - 25 m² Produktion
 - 200 m² Lager.
 - c) Bei Betrieben des Gastgewerbes entspricht ein Bewohnergleichwert:
 - 1 Bett
 - 3 Sitzplätze in einem Restaurant
 - 20 Sitzplätze in einem Saal oder Garten
 - 1 Zimmer der Einliegerwohnung bzw. Wohnung des Gastwirts (ohne Küche, Bad usw.).
- 2) Bei gemischter Nutzung einer Liegenschaft ist die Anschlussgebühr aufgrund der verschiedenen Nutzungsanteile festzulegen.
- 3) In den übrigen Fällen (Heime usw.) bestimmt der Gemeinderat die Anschlussgebühr im Einzelfall aufgrund der abwasserrelevanten Nutzungsintensität unter Berücksichtigung der oben genannten Grundsätze.

²⁶ Art. 66 UGsG

²⁷ Aussenmass, gemäss SIA-Norm (416, 2003)

- 4) Keine Anschlussgebühr wird erhoben bei unbewohnbaren An- und Nebenbauten, sofern sie weder über Wasser- noch Abwasseranschluss verfügen und sich durch ihre Nutzung nicht auf das Abwasser auswirken.
- 5) Bei An-, Um- und Ausbauten, die sich auf das Abwasser auswirken und die eine Vergrößerung der Geschossfläche von mehr als 15 m² zur Folge haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten. Basis ist die ursprünglich berechnete Bemessungsgrundlage.
- 6) Ab einer Umnutzung von mehr als 25 % der Nutzfläche eines bestehenden Gebäudes ist für eine intensivere Nutzung gemäss Abs. 1 eine Nachanschlussgebühr zu entrichten.
- 7) Wird ein Gebäude abgebrochen und innerhalb von fünf Jahren durch einen Neubau ersetzt, so wird die Anschlussgebühr gemäss Abs. 5 bemessen. Bei einem Ersatzbau, bei dem für das bestehende Gebäude nachweislich noch keine Anschlussgebühr bezahlt wurde, wird die Anschlussgebühr für einen normalen Neubau geschuldet.

Art. 35 Anschlussgebühr für unverschmutztes Abwasser

- 1) Bemessungsgrundlage ist die an die öffentliche Meteorwasserkanalisation angeschlossene abflusswirksame Gebäude- und Umgebungsfläche und die Art der Oberflächenbefestigung. Die für die Gebühr massgebliche reduzierte Fläche ergibt sich aus der Summe der mit den folgenden Abflussbeiwerten α multiplizierten Teilflächen:

Flächentyp	Art	α
Dachflächen	nicht humusiert	1.0
Dachflächen	humusiert (Aufbau mind. 10 cm)	0.5
Plätze und Wege	Asphalt, fugenloser Beton, fugendichte Pflasterung	1.0
Plätze und Wege	Kiesbelag, Schotterrasen, Rasengittersteine	0.5
Plätze und Wege	Verbundsteine (offener Fugenanteil mind. 10 %), Sickersteine	

- 2) Die Gebühr reduziert sich anteilmässig bei wirkungsvollen Retentionsmassnahmen für die abflusswirksamen Flächen (mind. 1 m³ pro 100 m² abflusswirksame Fläche) um 50 %. Der Nachweis der Abzugsberechtigung ist vom Grundeigentümer zu erbringen.
- 3) Bei An-, Um- und Ausbauten, die sich auf das Abwasser auswirken und eine Vergrößerung der abflusswirksamen Fläche von mehr als 20 m² zur Folge haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten. Basis ist die ursprünglich berechnete Bemessungsgrundlage.

Art. 36 Anschlussgebühr für die Benützung öffentlicher Anlagen des Kantons

Die Gemeinde erhebt die Anschlussgebühr von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden.²⁸

²⁸ Art. 71 Abs. 2 Strassengesetz (StrG; bGS 731.11)

Art. 37 Höhe der Anschlussgebühr

1) Für verschmutztes Abwasser betragen die Anschlussgebühren für Wohnbauten:

- a) pro angeschlossenes Gebäude CHF 7'000.–;
- b) zusätzlich pro Wohneinheit CHF 1'000.–;
- c) zusätzlich pro m² anrechenbare Geschossfläche²⁹ CHF 20.–.

Für Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe und Industriebauten sowie Gastwirtschaft-Betriebe wird pro Bewohnergleichwert ein Anschlussbeitrag von CHF 1'500.– erhoben.

2) Für unverschmutztes Abwasser gelten, bezogen auf die abflusswirksame Fläche, folgende Ansätze:

- a) 0 bis 50 m²: CHF 100.–;
- b) > 50 bis 100 m²: CHF 200.–;
- c) > 100 bis 150 m²: CHF 300.–;
- d) > 150 bis 200 m²: CHF 400.–;
- e) pro weitere 50 m² zusätzlich: CHF 100.–.

3) Der Gemeinderat kann die Anschlussgebühren dem Zürcher Baukostenindex anpassen.

Art. 38 Fälligkeit der Anschlussgebühren; Zahlungspflicht

- 1) Anschluss- sowie Nachzahlungsgebühren sind mit Baubeginn fällig.
- 2) Mit Erteilung der Baubewilligung können Akontozahlungen verlangt werden.
- 3) Auf ein begründetes Gesuch hin kann die Zahlungsfrist auf maximal fünf Jahre erstreckt werden. In diesem Falle wird ein Verzugszins verrechnet. Der Verzugszins entspricht dem Hypothekarzinssatz der Appenzeller Kantonalbank für 1. Hypotheken.
- 4) Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer bzw. Baurechtnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- bzw. Stockwerkeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Im Falle einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger für noch nicht bezahlte Gebühren.

Art. 39 Gesetzliches Grundpfandrecht

Für die Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht.³⁰

²⁹ Aussenmass, gemäss SIA-Norm (416, 2003)

³⁰ Art. 234 EG zum ZGB (bGS 211.1)

3. Benützungsgebühren

Art. 40 Grundsatz³¹

- 1) Grundeigentümer, die verschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen einleiten oder deren verschmutztes Abwasser auf öffentliche Anlagen abgeführt wird, entrichten eine wiederkehrende Schmutzwassergebühr (Mengengebühr für verschmutztes Abwasser).
- 2) Grundeigentümer, die unverschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen einleiten, entrichten eine wiederkehrende Meteorwassergebühr (Mengengebühr für unverschmutztes Abwasser).
- 3) Von Grundeigentümern wird für nicht von der Abwassermenge abhängige Kosten der Abwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben.

Art. 41 Benützungsgebühr für verschmutztes Abwasser³² (Schmutzwassermengengebühr)

- 1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung.
- 2) Für Gebäude, die nicht oder nur teilweise an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, setzt die Wasser-/Abwasserkommission den mutmasslichen Wasserverbrauch fest. Es kann auf eigene Kosten eine zugelassene Mengemessung installiert werden.
- 3) Bei Liegenschaften mit Regenwassernutzung kann die Wasser-/Abwasserkommission eine geeignete Mengenerfassung verlangen.
- 4) Bei Industrie und Gewerbe kann die Gebühr aufgrund der Abflussmenge in die öffentliche Anlage erhoben werden. Die Wasser-/Abwasserkommission kann die betreffenden Betriebe zum Einbau einer Abflussmessenrichtung verpflichten.
- 5) Für Abwasser mit besonderem Verschmutzungsgrad werden Zuschläge erhoben. Die Zuschläge werden gemäss VSA/FES-Richtlinie „Finanzierung der Abwasserentsorgung“, Anhang B (Berechnung der Zuschlagfaktoren für Industrie und Gewerbe; Ausgabe 2006) festgelegt. Der Nachweis über den Verschmutzungsgrad ist vom Verursacher zu erbringen.
- 6) In speziellen Fällen (z.B. Festveranstaltungen mit mobilen WC-Anlagen) kann der Gemeinderat eine Pauschalgebühr festlegen.

Art. 42 Benützungsgebühr für unverschmutztes Abwasser³³ (Meteorwassergebühr)

- 1) Die Meteorwassergebühr wird nach der an die öffentliche Meteorwasserkanalisation angeschlossenen abflusswirksamen Gebäude- und Umgebungsfläche und der Art der Oberflächenbefestigung bemessen.
- 2) Die anrechenbare abflusswirksame Fläche wird um 50 % reduziert:
 - a) bei nicht versiegelten Oberflächen (Abflusskoeffizient $\alpha \leq 0.5$), z.B.:

³¹ Art. 67 UGsG

³² Art. 67 Abs. 2 UGsG

³³ Art. 67 Abs. 3 UGsG

Dachflächen:	humusiert (Aufbau mind. 10 cm)
Plätze und Wege:	Kiesbelag, Schotterrasen, Rasengittersteine, Verbundsteine (offener Fugenteil mind. 10 %), Sickersteine

bei wirkungsvollen Retentionsmassnahmen für die abflusswirksamen Flächen (mind. 1 m³ pro 100 m² abflusswirksame Fläche oder Massnahmen mit entsprechender Wirkung).

- 3) Der Nachweis der Abzugsberechtigung ist vom Grundeigentümer zu erbringen.

Art. 43 Fälligkeit der Benützungsgebühren

- 1) Benützungsgebühren werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- 2) Es können Akontozahlungen verlangt werden.

Art. 44 Benützungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Anlagen des Kantons

Die Gemeinde erhebt die Benützungsgebühren von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden.

Art. 45 Benützungsgebühren-Tarif

- 1) Der Gemeinderat erlässt einen Tarif für die Mengengebühr für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser.
- 2) Die jährliche Grundgebühr beträgt maximal CHF 150.– pro Liegenschaft. Der Gemeinderat legt den Tarif fest.

VII. SCHLUSS-, STRAF- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 46 Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts

Eidgenössische Vorschriften sowie ergänzende Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 47 Rechtsschutz

- 1) Gegen Verfügungen der Wasser-/Abwasserkommission resp. der Verwaltungsstellen kann innert 20 Tagen nach deren Zustellung an den Gemeinderat rekuriert werden.³⁴
- 2) Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach deren Zustellung an das kantonale Departement Bau und Volkswirtschaft rekuriert werden.³⁵

³⁴ Art. 45 Abs. 1 Gemeindegesetz (bGS 151.1)

³⁵ Art. 82 Abs. 2 (UGsG); Art. 30 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS 143.1)

- 3) Rekurseingaben nach Abs. 1 und 2 müssen schriftlich (nicht per E-Mail) erfolgen und haben einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.³⁶

Art. 48 Unbefugte Handlungen

Jede Handlung, welche das einwandfreie Funktionieren der Abwasseranlagen beeinträchtigen kann, ist verboten. Kommen Fehlbare der Aufforderung zur Behebung vorschriftswidriger Zustände nicht nach, veranlasst die Wasser-/Abwasserkommission diese Behebung auf Kosten der Fehlbaren.

Art. 49 Strafbestimmungen

- 1) Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen übergeordneten Rechts.
- 2) Zuständigkeiten und Verfahren richten sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung.³⁷

Art. 50 Übergangsbestimmungen

Auf laufende Verfahren sind die neuen Bestimmungen anwendbar.

Art. 51 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Kanalisationsreglement vom 16. Mai 1965 sowie dessen Anhänge, Nachträge und Protokollbeschlüsse.

Art. 52 Referendum und Inkrafttreten

- 1) Dieses Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum.³⁸
- 2) Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.³⁹
- 3) Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

VIII. Genehmigungsvermerk

Vom Gemeinderat erlassen am:	28.06.2016
Von der Einwohnergemeinde angenommen am:	25.09.2016
Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. genehmigt am:	20.12.2016

³⁶ Art. 35 VRPG

³⁷ Strafprozessordnung; StPO; SR312.0

³⁸ Art. 7 lit. d Gemeindeordnung

³⁹ Art. 8 Abs. 3 UGsG

9428 Walzenhausen, 20.10.2016

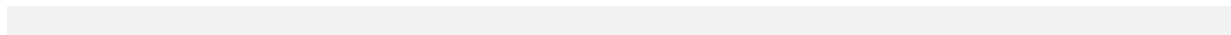
GEMEINDERAT WALZENHAUSEN

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Hansruedi Bänziger

Nathalie Cipolletta



Definitionen/Abkürzungen

Abflusswirksame Fläche	Fläche, für die ein Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen erstellt wurde, unabhängig vom Grad der Versiegelung (z.B. Garagenvorplatz, falls eine entsprechende Platzentwässerung existiert).
Abflussbeiwert	Verhältnis des grössten Abflusses einer Fläche zur grössten Niederschlagsmenge. Durch Benetzung, Verdunstung, Versickerung und Speicherung reduziert sich der Abflussbeiwert einer Fläche.
Abwasser	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Meteorwasser). ⁴⁰
Abwasser, verschmutztes	Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann (Schmutzwasser).
Abwasser, unverschmutztes	Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser, das ein Gewässer nicht verunreinigen kann, Sauberwasser aus Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Laufbrunnen sowie unverschmutztes Kühlwasser usw.
Abwasseranlagen	Anlagen, in denen Abwasser gesammelt, weitergeleitet und behandelt wird (Kanalisationen, Abwasserreinigungs- und vorbehandlungsanlagen, Abwasserstapelgruben usw.).
AVA	Abwasserverband Altenrhein; angeschlossene Gemeinden: Rorschach, Goldach, Rorschacherberg, Thal, Rheineck, Heiden, Grub AR, St. Margrethen, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen, Untereggen, Eggersriet
Bereich der öff. Kanalisation	Einzugsgebiet der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, letztere, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen können. Das Einzugsgebiet wird begrenzt durch die maximalen Anschlusskosten, welche gemäss der rechtlichen Praxis als zumutbar gelten.
Genereller Entwässerungsplan (GEP)	Der Generelle Entwässerungsplan (vom Regierungsrat AR genehmigt am 23.10.2001) bildet die Planungsgrundlage für eine zielgerichtete ökologische und ökonomische Erfüllung von Gewässerschutzaufgaben der Gemeinden in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Er umfasst alle Teilbereiche der Entwässerung (Schmutzwasserkanalisation, Meteorwasserkanalisation, Kläranlagen, Versickerung, Retention, Gewässer usw.).
Generelles Kanalisationsprojekt (GKP)	Das Generelle Kanalisationsprojekt (Vorläufer GEP) umfasst die Planung der abwassertechnischen Erschliessung des Siedlungsgebietes, insbesondere die Dimensionierung der notwendigen Kanalisationen.
Geschossfläche (Norm SIA 416)	Die Geschossfläche ist die allseitig umschlossene und überdeckte Grundrissfläche der zugänglichen Geschosse einschliesslich der Konstruktionsflächen. Nicht als Geschossflächen gerechnet werden Flächen von Hohlräumen unter dem untersten zugänglichen Geschoss, nicht zugängliche Hohlräume von Konstruktionen sowie Installations- und Dachgeschosse von weniger als 1.00 m durchschnittlicher lichter Höhe.

⁴⁰ Art. 4 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20)

Hausanschluss	Kanalisation, welche die zu entwässernde Liegenschaft mit der öffentlichen Abwasseranlage verbindet.
Hausinstallationen	Entwässerungseinrichtungen innerhalb des Gebäudes (Fallstränge, Grundleitungen usw.).
Kataster	Grundbuchamtlicher Begriff für ein offizielles, öffentliches Planwerk.
Mischsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden im gleichen Kanal abgeleitet.
Regionaler Entwässerungsplan (REP)	Falls zur Gewährleistung eines sachgemässen Gewässerschutzes notwendig, erstellt der Kanton einen Regionalen Entwässerungsplan. Ziel ist die Abstimmung der Gewässerschutzmassnahmen der Gemeinden im hydrologisch/entwässerungsmässigen Einzugsgebiet eines Gewässers.
Retention	Massnahmen zur Rückhaltung resp. dosierten Ableitung von Niederschlagswasser (Einstauung von Dächern, Plätzen, Biotopen usw. mit gedrosselter Ableitung des Wassers in die Kanalisation).
Trennsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden getrennt abgeleitet.
Versickerung	Massnahmen zur Rückführung von nicht verschmutztem Abwasser in den Untergrund resp. den Grundwasserträger (Versickerungsmulden, Sickerschächte/koffer, Versickerungsgalerien).
Vorfluter	Gewässer, in das Abwasser eingeleitet wird.
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Zürich
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich
FES	Schweizerischer Städteverband/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt, Bern